

Zahl: Va-610.01-2// -155-12
Bregenz, am 04.04.2024

Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit der Novelle des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 7/2024, wird ermöglicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen und Ausnahmen von den Schonvorschriften je nach Betroffenheit mit Verordnung oder mit Bescheid zugelassen werden können. Dies gilt nunmehr auch für das Großraubwild. Diese gesetzlichen Änderungen werden nunmehr in der Jagdverordnung berücksichtigt.

Mit den vorliegenden Änderungen zur Jagdverordnung sollen insbesondere die derzeit bestehenden Regelungen zum Wolfsmanagement aus der Jagdverordnung entnommen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass das Wolfsmanagement in einer eigenen Wolfsmanagementverordnung abschließend neu geregelt werden soll.

2. Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften:

Die Änderung der Jagdverordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten.

3. EU-Recht:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Art. 12, 14, 15 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und den Art. 5, 7, 8 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“).

4. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:

Die gegenständliche Verordnung hat neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, die Ziele des Klimaschutzes und eher neutrale Auswirkungen auf die Ziele der Klimawandelanpassung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Ziffern 1 und 2 (§ 21a und § 27a):

Mit der vorliegenden Verordnung soll der § 21a und der § 27a der Jagdverordnung, welche die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen und von den Schonvorschriften regeln, entsprechend angepasst werden.

Bisher konnten Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen und von den Schonvorschriften betreffend Großraubwild ausschließlich mittels Bescheid zugelassen werden. Nunmehr kann dies auch mit Verordnung geregelt werden.

Ob eine Ausnahme mit Verordnung oder mit Bescheid zugelassen werden kann, ist nach der Betroffenheit zu beurteilen. Ist nur ein Jagdgebiet von der Ermächtigung zur Durchführung der zugelassenen Ausnahme erfasst und insoweit betroffen, so wird die Behörde die Ausnahme per Bescheid zulassen. Sind mehrere Jagdgebiete und folglich ein größerer Personenkreis mit bestimmten Gattungsmerkmalen (z.B. mehrere Jagdnutzungsberechtigte, Jagdschutzorgane) betroffen, so spricht dies für die Zulassung einer allfälligen Ausnahme mit Verordnung.

In den Bestimmungen der Jagdverordnung wird die Textierung zu den Ausnahmen daher dahingehend angepasst, dass von „Zulassung von Ausnahmen“ gesprochen wird. Davon umfasst ist sowohl eine Ausnahme mit Verordnung als auch mit Bescheid.

Die speziellen Bestimmungen für Großraubwild (Wolf, Bär und Luchs) werden auf Bären und Luchse eingeschränkt, da Wölfe mit der gesondert zu erlassenden Wolfsmanagementverordnung reglementiert werden.

Zu Ziffer 3 und 4:

Mit der Novelle der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 30/2022, wurden im § 27b ergänzende Anforderungen an eine Ausnahmegewilligung für wild lebende Wölfe festgelegt. Diese Ausführungsbestimmungen für wild lebende Wölfe werden in der gesondert zu erlassenden Wolfsmanagementverordnung geregelt. Der 3. Unterabschnitt des 6. Abschnitts mit dem § 27b kann daher ebenso wie die zugehörige Anlage 8 entfallen.

Hinweis zum Inkrafttreten:

Die Verordnung soll - zeitgleich mit der Wolfsmanagementverordnung - mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft treten (vgl. § 9 Kundmachungsgesetz, LGBl.Nr. 35/1989 idF LGBl.Nr. 45/2014).